

Schulverfassung der Joseph-von-Eichendorff-Schule Waldkraiburg

Diese Schulverfassung soll helfen, unsere Schule zu einer friedlichen Schule zu machen

Den Frieden erreichen wir nicht durch einen großen Strafenkatalog. Wenn Schüler und Lehrer freundlich und höflich miteinander umgehen, sind wir auf dem richtigen Weg. Alle Schülerinnen, Schüler und die hier arbeitenden Erwachsenen sollen sich wohlfühlen.

Schule ist ein Ort der Hilfe:

- ◆ Lehrer helfen den Schülern beim Lernen.
- ◆ Schüler helfen und unterstützen sich gegenseitig.
- ◆ Größere helfen den Kleinen und beschützen sie.

Die Schulverfassung ist nach einem Beschluss der Lehrerkonferenz an der Joseph-von-Eichendorff-Schule Waldkraiburg unter Schulleiter Paul Promberger im Schuljahr 1999/2000 entstanden.

Reaktionen auf falsches Verhalten:

- 1.1 Tadel durch Lehrerin oder Lehrer
 - 1.2 Tadel durch die Schulleitung
 - 1.3 Telefonische Mitteilung nach Hause
-

- 2 Zusatz-Arbeiten im Lernstoff
 - 2.1 abschreiben
 - 2.2 mehrfach abschreiben
 - 2.3 auswendig lernen
 - 2.4 zusätzliches Lernen in Freistunden
-

- 3 Schriftliche Mitteilung nach Hause
-

- 4 Zusatzarbeiten außerhalb des Lernstoffes
 - Ordnungs-Dienst
 - Aufräum-Arbeiten
 - Reinigungs-Dienst
 - Klassenzimmer
 - Gruppenräume
 - Garderoben
 - Schulküche
 - Werkraum
 - Gänge
 - Toiletten
 - Pausenhof
-

- 5 Verweis, schriftlich durch Lehrkraft
-

- 6 Entzugs-Strafen
 - gesonderter Aufenthalt während der Pausen
 - Ausschluss von angenehmen Schulereignissen:
 - Fachunterricht: Werken
 - Kochen
 - Sport
 - Unterrichtsgängen
 - Klassen-Fahrten
-

- 7 Verschärfter Verweis durch die Schulleitung
-

- 8 Schriftliche Meldung an Schulamt, Jugendamt, evtl. Polizei
-

- 9.1 Androhung von Schul-Ausschluss
- 9.2 zeitlich begrenzter Schul-Ausschluss
 - 9.2.1 für einen Tag
 - 9.2.2 für mehrere Tage
- 9.3 vorläufiger zeitlich unbegrenzter Schul-Ausschluss

Schulbesuch

Jedes Kind hat ein Recht auf Schule. Diesem Recht entspricht die Pflicht zum Schulbesuch.

Die Schulpflicht wird verletzt, wenn Schüler

- zu spät zum Unterricht kommen
- den Unterricht, die Schule vorzeitig verlassen
- die Schule unerlaubt verlassen
- ohne Entschuldigung fehlen
- die Schule schwänzen

Das Verletzen der Schulpflicht hat Folgen:

- Vermerk in den Schulpapieren
- Schriftliche Mitteilung an Jugendamt, Schulamt

Wenn Schülerinnen und Schüler begründet im Unterricht fehlen (Krankheit, Familienereignisse), ist die Schule am Morgen des ersten Fehltages tel. oder durch Mitschüler zu informieren. Nur so sind wir sicher, dass den Kindern auf dem Weg zur Schule nichts passiert ist.

s. Reaktionen 1 - 8

Sport - Kleidung

Zum sinnvollen Sportunterricht gehören geeignete Kleidung und Schuhe. Schülerinnen und Schüler, welche ohne solche zum Unterricht kommen, haben mit

Reaktion 1 - 6 zu rechnen

Gegen Störungen des Unterrichts

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, dass sie im Unterricht, beim Arbeiten und Lernen nicht von Mitschülern gestört werden.

Der Unterricht wird gestört, wenn Schüler

- schwätzen
- dazwischenreden
- laut werden
- das Mobil-Telefon klingeln lassen
- die Uhr piepsen lassen
- sich von ihrem Platz entfernen
- Gegenstände werfen
- Krach machen

Das Stören des Unterrichts hat Folgen:

s. Reaktionen 1 - 9

Gegen **Beleidigungen**

Schülerinnen und Schüler dürfen andere nicht durch Schimpfworte, gemeines unanständiges Reden oder Schreien beleidigen.

Reaktionen 1 - 6

Entschuldigungen

Schülerinnen und Schüler können sich für begangene Fehler entschuldigen.

Die Entschuldigung kann falsches Verhalten nicht ungeschehen machen.

Wer sich entschuldigt, zeigt aber, dass er seinen Fehler einsieht.

Und das wirkt sich auf die Folgen, z.B. die Höhe einer eventuellen Strafe günstig aus.

Gefährliche Gegenstände

Alle Gegenstände, die Gesundheit und Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler unnötig gefährden (große Messer, Waffen, Laser-Pointer u.a.) dürfen nicht in die Schule mitgenommen werden.

Alle Lehrkräfte haben den Auftrag, solche Gegenstände während der Unterrichtszeit sicherzustellen und am Ende des Unterrichts zurückzugeben.

Bei besonders gefährlichen Gegenständen und im Wiederholungsfall erfolgt Rückgabe an die Erziehungsberechtigten.

Zu den gefährlichen im Schulbereich für Schüler verbotenen Gegenständen gehören auch Zigaretten.

Gegen **Gewalt**

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, wohlbehalten in die Schule und wieder nach Hause zu kommen.

Das bedeutet: Kein Schüler darf gegen andere Schüler Gewalt anwenden.

Der Satz, „Es ist doch nur Spass“ ist immer unwahr. Spaß hat nur der Täter, das Opfer hat keinen.

Formen der Gewalt:

rempeln - stoßen - treten - zerren - schlagen - zwicken - beißen - kratzen - Bein stellen - spucken -

Gewalttätiges Handeln hat Folgen:

s. Reaktionen 1 - 9

Material - Werkzeug

Schülerinnen und Schüler benötigen für ihre Arbeit Hefte, Blöcke, Schreibgeräte, Lineale u.ä.

Ohne diese Gegenstände kann nicht sinnvoll gearbeitet werden.

Schülerinnen und Schüler, die ohne Material und Werkzeug zur Schule kommen, ihre Sachen zu Hause „vergessen“, belasten und stören den Unterricht ganzer Klassen.

Reaktionen 1 - 6

Melden - petzen - verklagen

Es ist nicht fein, andere anzuzeigen, um ihnen Ermahnungen, Strafen oder sonstige Nachteile zukommen zu lassen.

Aber: Die Dulder und Schweiger sind fast so gefährlich wie die Täter.

Wer sich für Gemeinschaft verantwortlich fühlt, wer nicht will, dass die Schwachen von den Stärkeren belästigt oder beschädigt werden, der muss falsches Verhalten von Mitschülern dem Lehrer melden. Der Schüler wendet sich mit Klagen und Beschwerden zunächst immer an die zuständige Lehrkraft = Klassenlehrer oder Pausenaufsicht. Erst nach diesem Kontakt kann sich der Schüler auch an andere Lehrpersonen wenden.

Schüler sollen Mitschülern nicht drohen, dass sie etwas beim Lehrer melden. Damit beginnt bereits Erpressung.

Schutz für öffentliches Eigentum

Unser Schulhaus und alle seine Einrichtungen, die Möbel, Bücher, Werkzeuge usw. werden von den Schülerinnen und Schülern sachgemäß benützt. Dieses öffentliche Eigentum darf nicht von einzelnen

- fahrlässig
- mutwillig oder
- vorsätzlich

beschmutzt, beschädigt, zerstört oder entwendet werden.

Schäden am öffentlichen Eigentum sind vom Täter wieder gutzumachen. Übergriffe gegen Schuleigentum haben Folgen.

s. Reaktionen 1 - 8

Patenschaften

Ältere Schüler übernehmen Patenschaften für jüngere Schüler

Die Klassen 3 ↔ sind Paten der SVE-Gruppen

Die Klassen 4 ↔ sind Paten der DFK 1

Die Klassen 5 ↔ sind Paten der DFK 1A

Die Klassen 6 ↔ sind Paten der DFK 2

Die Filialen Haag und Starkheim finden eigene Lösungen.

Schutz für **persönliches Eigentum**

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, dass ihr persönliches Eigentum von anderen nicht beschädigt, zerstört, versteckt oder entwendet wird.

Persönliches Eigentum sind:

Kleidung - Schuhe - Schultaschen - Schulsachen - Schularbeiten - Werkarbeiten -
Textilarbeiten - Fahrräder u.v.m.

Wer einem Mitschüler die Schuhe versteckt, riskiert, dass dieser dann nach Schulschluss ohne Schuhe nach Hause gehen muss.

Übergriffe gegen das persönliche Eigentum hat Folgen:

- der Täter muss den Schaden ersetzen
- oder den ursprünglichen Zustand wieder herstellen
- das Beschädigte oder Zerstörte wieder beschaffen
- das Entwendete zurückgeben

s. auch Reaktionen 1 - 8